

Amtliche Mitteilungen

Datum 02. März 2015 Nr. 29/2015

Inhalt:

Fachspezifische Bestimmung für den

Masterstudiengang im Lehramt für Grundschulen im Fach Kunst

der Universität Siegen

Vom 24. Februar 2015

Herausgeber: Rektorat der Universität Siegen

Redaktion: Dezernat 3, Herrengarten 3, 57068 Siegen, Tel. 0271/740-4813

Fachspezifische Bestimmung für den

Masterstudiengang im Lehramt für Grundschulen im Fach Kunst

der Universität Siegen

Vom 24. Februar 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543) hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/ Studieninhalte
- § Auslandsaufenthalt
- § 5 Studienumfang
- § 5 Modularisierung und Leistungspunkte
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Studienverlaufsplan
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Die Fachspezifische Bestimmung gilt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen 34/2013) in der jeweils gültigen Fassung. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/2015 im Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen eingeschrieben sind.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Entfällt. Siehe § 4 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen.

§ 3

Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/ Studieninhalte

- (1) In den kunsthistorischen Studien des Unterrichtsfaches Kunst sollen die Studierenden folgende grundlegende Kompetenzen erwerben:
- Die Studierenden sind in der Lage, kunsthistorische Erkenntnisse und Methoden im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit im Unterricht der Grundschule zu beurteilen.
- Die Studierenden verfügen über grundlegende fachtheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Sie kennen historisch gesicherte Kunstströmungen wie auch gegenwärtige künstlerische Positionen, die in besonderer Weise unsere heutigen Bedingungen reflektieren. Dabei sind sie befähigt, ihre Kenntnisse auf die Schulspezifik der Grundschulen zu beziehen.
- Die Studierenden leisten eine exemplarische, an historischen Umbrüchen und Zäsuren orientierte Auseinandersetzung mit Kunst und den von ihr aufgeworfenen kulturellen Fragestellungen auf der Grundlage umfassender Kenntnisse und Einsichten.
- Die Studierenden besitzen die Fachkompetenz, spezifische Probleme der kunsthistorischen Forschung selbständig zu erkennen, zu analysieren und Lösungsvorschläge zu entwickeln.
- Praxiserfahrungen im fachwissenschaftlichen forschungsorientierten Arbeiten und Möglichkeiten, diese auch im Grundschulunterricht anzuwenden.
- (2) In den kunstpraktischen Studien des Unterrichtsfaches Kunst sollen die Studierenden folgende grundlegende Kompetenzen erwerben:
- Die Studierenden verfügen über weitreichende Kenntnisse im Bereich der Gestaltungspraxis, die für die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in der Grundschule wichtig ist.
- Die Studierenden verfügen über Erfahrungen im künstlerischen Denken und Handeln aus der eigenen Praxis und über ein Repertoire an technisch-medialen Möglichkeiten des künstlerischen Ausdrucks, auf das sie nach inhaltlichen Maßgaben zugreifen können.
- Die Studierenden sind in der Lage, ihre eigene ästhetische Praxis aus der Kenntnis künstlerischer Erkenntnis und Ausdrucksmodi zu verorten.
- Die Studierenden sind in der Lage, ihre eigene Positionierung im Gespräch zu vertreten und die eigene Arbeit adäquat zu positionieren.
- (3) In den fachdidaktischen Studien des Unterrichtsfaches Kunst sollen die Studierenden folgende grundlegende Kompetenzen erwerben:
- Die Studierenden verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, die Bedürfnislagen von Schülerinnen und Schülern der Grundschule zu erkennen und daran anzuknüpfen.
- Die Studierenden können auf die Grundschule bezogen fachlichen Unterricht adäquat planen und durchführen und durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern unterstützen.

- Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, künstlerisch-praktische Verfahren unter fachdidaktisch orientierten Fragestellungen zu verbinden und auf die Grundschule zu beziehen.
- Die Studierenden sind in der Lage ästhetisch-künstlerische Kompetenz zu kommunizieren.
- Sie können den Bereich der Bildenden Kunst erschließen und so durch verbale sowie auch durch nicht-verbale Kommunikation einen spezifischen Beitrag zur Bildung von Kindern leisten.
- Die Studierenden können Bildungsziele reflektieren. Sie kennen den kunst- und kulturpädagogischen Diskurs um die Erziehungsziele ihres Faches und den Bildungswert künstlerischen Handelns und der Beschäftigung mit ästhetischen Objekten und Prozessen.
- Die Studierenden k\u00f6nnen, vor dem Hintergrund fachspezifischer Didaktik und Methodik zeitgem\u00e4\u00dfen fachlichen Grundschulunterricht ad\u00e4quat planen und durchf\u00fchren und durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Sch\u00fclerinnen und Sch\u00fclern fachkompetent unterst\u00fctzen.
- Die Studierenden k\u00f6nnen die Sch\u00fcler als selbstst\u00e4ndige und eigenverantwortliche Lerner durch projektorientierte Lehr- und Lernformen ansprechen und herausfordern. Sie k\u00f6nnen problemzentriertes und handlungsorientiertes forschendes Lernen initiieren. Sie trauen den Sch\u00fclern zu, den Prozess des Forschungsvorhabens in seinen wesentlichen Phasen, von der Entwicklung der Fragen bis zur Pr\u00fcfung und Darstellung der Ergebnisse in selbstst\u00e4ndiger Arbeit oder in aktiver Mitarbeit in einem \u00fcbergreifenden Projekt gestalten, erfahren und reflektieren k\u00f6nnen.
- Die Studierenden können sich Vermittlungsfelder und Vermittlungsstrategien im Bereich der Kunst erschließen und in eigene Unterrichtskonzepte für die Grundschule umsetzen.
- Die Studierenden verfügen über reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Anwendung kunstpädagogischer Ansätze sowie in der Umsetzung von fachlichen Inhalten und Erkenntnissen im Praxisfeld Grundschule, auch im Hinblick auf altersgemäße Anforderungen und mit Bezug auf den jeweiligen soziokulturellen Kontext sowie auf das gesellschaftliche Bildungsinteresse.
- Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse über Leistungsdiagnosen und -beurteilungen im Fach.
- Die Studierenden kennen die relevanten Beiträge wichtiger Bezugswissenschaften der Kunstpädagogik. Sie haben praktikable Kenntnisse u.a. aus den Bereichen Kreativitätsforschung, Kinderzeichnungsforschung, Wahrnehmungstheorie und Ästhetik.
- Die Studierenden können eigenständige Forschungsvorhaben durchführen. Sie sind in der Lage, eine Fragestellung zu entwickeln, den Forschungsstand zu sichten, eine präzise Problemstellung zu erarbeiten, einen Forschungsplan zu entwerfen und methodisch zu überprüfen, eine Untersuchung durchzuführen und auszuwerten, Erkenntnisse einzuordnen und zu bewerten und ihre Forschungsergebnisse darzustellen.

§ 4

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen, wird allerdings empfohlen.

§ 5

Studienumfang

Im Rahmen des Masterstudiums sind an der Universität Siegen für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Kunst für das Lehramt an Grundschulen 18 Leistungspunkte zzgl. 2 Leistungspunkten für das Begleitseminar zum Praxissemester zu erwerben.

§ 6

Modularisierung und Leistungspunkte

Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf.	sws	LP	Voraussetzun-		
	M1 - Grundlagen Kunstgeschichte II								
M1		2	1	1.	4	5			
M1.1	Seminar: Grundlagen II.1	1		1.	2	2			
M1.2	Seminar: Grundlagen II.2	1		1.	2	2			
M1.3	Prüfungsleistung zu M1		1	1.		1	-		
	M2 - Kunstpraxis 1: Künstlerische Arbeit								
M2		2	1	1.	4	5			
M2.1	Atelierstudien 1	1		1.	2	2			
M2.2	Atelierstudien 2	1		1.	2	2	-		
M2.3	Prüfungsleistung zu M2		1	1.		1	-		
	M3 - Kunstpädagogik								
M3		3	1	23.	6	10			
M3.1	S: Vorbereitung Praxissem.	1		2.	2	3			
M3.2	Projekt	1		2.	2	3			
M3.3	Begleitseminar Praxissem.	1		3.	2	2			
M3.3	Prüfungsleistung zu M3		1	3.		2			
	M5 - Masterarbeit								
M4	Masterarbeit	-	1	4.	-	20			

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen

Studienleistungen werden nach § 8 Abs. 7 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt erbracht. Des Weiteren gelten die folgend genannten Ergänzungen sowie die von den Lehrenden am Anfang ihrer Lehrveranstaltung genannten Studienleistungen.

Modul M2:

Vorlage fertiger Arbeiten

(2) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in Form von Modulabschlussprüfungen erbracht.

Modul M1:

Hausarbeit (6 Seiten)

Modul M2:

Fachpraktische Prüfung: Präsentation der Ergebnisse (künstlerische Arbeiten) aus den Atelierstudien 1 und 2.

Modul M3:

Mündliche Prüfung (20 Minuten)

Ein Teil der Prüfungsleistung bezieht sich auf das Modul, ein weiterer Teil hat einen direkten Bezug zum Praxissemester. Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine gesonderte Note vergeben. Die Note für den Prüfungsteil mit direktem Bezug zum Praxissemester geht, entsprechend den Vorgaben in der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt, in die Gesamtnote für das Praxissemester ein.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Die Anmeldung zur Masterarbeit kann dann erfolgen, wenn die Summe der Kreditpunkte des ersten bis zweiten (16 LP) Semesters gemäß den Studienverlaufsplänen der jeweiligen Master-Studienordnung (G) absolviert wurden.

§ 9

Masterarbeit

Wird die MA-Arbeit im Fach Kunst geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 20 LP.

Die Masterarbeit im Fach Kunst kann entweder in der Kunstpraxis (A), der Kunstpädagogik (B) oder der Kunstgeschichte (C) absolviert werden.

A. Kunstpraxis

- Ein der Prüfungszeit angemessenes Konvolut künstlerischer Arbeiten in einer gewählten Sparte.
- Schriftliche Arbeit zum gestellten Thema und zur Selbstverortung; Dokumentation der künstlerischen Arbeiten im Umfang von 30 Seiten.
- In der künstlerischen Praxis ist die Masterarbeit als künstlerisch-praktische Projektarbeit zu realisieren. Dazu gehört ein ca. 30 Seiten umfassender schriftlicher künstlerisch-theoretischer Reflektionsteil plus eine fotografische Dokumentation mit Legende. Die Ergebnisse des Projekts sind in einer Abschlusspräsentation darzulegen. Ort und Zeit der Präsentation werden vom Zentralen Prüfungsausschuss in Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter festgelegt.

B. Kunstpädagogik

- Durchführung, Auswertung und Darstellung eines eigenständigen Forschungsvorhabens: Entwurf eines Forschungsplans, Entwicklung der Fragestellung, Sichtung des Forschungsstandes, Einordnung und Bewertung der Erkenntnisse (60 Seiten).

C. Kunstgeschichte

- Die Darstellung und Analyse eines ausgewählten Themas der Kunstgeschichte unter Berücksichtigung der spezifischen Methoden des Fachs. Die eigenständige Erarbeitung des Themas zeichnet sich durch eine angemessene Recherche aus (60 Seiten).

§ 10
Studienverlaufsplan

Modul	M1	M2	M3	
Semes- ter		Mastermodul Kunstpraxis 1 Künstlerische Arbeit	Mastermodul Kunstpä- dagogik	SWS/LP
1	Grundlagen Kunst- geschichte II.1 (2LP)	Atelierstudien 1 (W) (2LP)		8/10
	Grundlagen Kunst- geschichte II.2 (2LP)	Atelierstudien 2 (W) (2LP)		
	Hausarbeit (1LP)	Präsentation (1LP)		
2			Kunstpädagogik Projekt (3LP)	4/3+3
			Vorbereitungsseminar (3LP)	
3			Begleitseminar (2LP)	2/2+2
			Mündliche Prüfung (2LP)	
4				
				14/15+5

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt "Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen" veröffentlicht. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 11. März 2013.

Siegen, den 24. Februar 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)